



DEUTSCHE
WILDTIER
STIFTUNG

Stellungnahme der Deutschen Wildtier Stiftung zur Änderung des saarländischen Waldgesetzes

Anlass für die Deutsche Wildtier Stiftung zur Stellungnahme

Die Arbeit der Deutschen Wildtier Stiftung (DeWiSt) zielt insbesondere auf den Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume. Zu den Arbeitsschwerpunkten zählen das Schaffen von Lebensräumen u.a. durch ökologische und wildtierfreundliche Bewirtschaftungsformen auf Agrarflächen und in Wäldern, die Entwicklung von Wildnis auf Flächen des Nationalen Naturerbes, die Umsetzung von Artenschutzprojekten sowie eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit dem Konfliktfeld Windenergie und Artenschutz. Zum Thema Windkraft im Wald hat die Deutsche Wildtier Stiftung deshalb eine Studie veröffentlicht (Richarz 2016). Darin wird die aktuelle Entwicklung der Windenergienutzung im Lebensraum Wald und das damit zusammenhängende Gefährdungspotential für einzelne Arten sowie für die biologische Vielfalt herausgearbeitet. Besonders in bisher unzerschnittenen und wenig erschlossenen Waldgebieten beeinträchtigen Bau, Betrieb und Wartung der Windenergieanlagen (WEA) Wildtiere, vor allem windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten. Die Studie stellt den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf vor und thematisiert die Notwendigkeit, politische Rahmenbedingungen und Anreize im Hinblick auf eine naturverträgliche Windenergienutzung zu ändern. Anhand einer Zusammenstellung planerischer Vorgaben und Richtlinien auf Landesebene zeigt die Studie darüber hinaus beispielhaft auf, dass zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede bei der artenschutzrechtlichen Umsetzung bestehen, die es dringend zu vereinheitlichen gilt.

Aufgrund ihres Engagements zum Schutz der Wildtiere, insbesondere in Verbindung mit einem ihrer Schwerpunktthemen, der „Windkraft im Wald“, sieht sich die Deutsche Wildtier Stiftung veranlasst, zur geplanten Änderung des saarländischen Waldgesetzes mit dem Ziel „Einschränkungen für die Windkraftnutzung im Staatswald“ eine Stellungnahme abzugeben.

Zur Windkraftnutzung im Wald in Deutschland

Nach Erhebungen der Fachagentur Windkraft an Land waren Ende 2016 in Deutschland 1.520 WEA im Wald in Betrieb - und damit 5 % des gesamten Anlagenbestands. Ihre elektrische Gesamtleistung von 3.920 MW entspricht dabei acht Prozent der insgesamt installierten Windenergieleistung in Deutschland (FA Wind 2017). Die FA Wind (2017) stellt weiterhin

fest, dass in Norddeutschland Waldstandorte für Windenergie nahezu tabu sind, während in den Bundesländern im Süden und Westen die Zahlen der WEA im Wald meist im dreistelligen Bereich liegen. Dieses Ranking führt Rheinland-Pfalz Ende 2016 mit 397 WEA im Wald vor Brandenburg (282), Hessen (281), Bayern (246), Baden-Württemberg (202), Nordrhein-Westfalen (60), Saarland (30), Sachsen (29) und Niedersachsen (3) an (FA Wind 2017). Bis Ende 2016/Anfang 2017 war in sieben Bundesländern die Nutzung von Waldstandorten für Windenergie zulässig: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Die WEA im Wald wurden in Sachsen zu Zeiten vor der Einschränkung durch die Landesraumordnung genehmigt.

Aktuelle Entwicklungen auf Länderebene bezüglich Nutzung von Waldstandorten

Während in Thüringen durch geänderte landesplanerische Vorgaben für die Windenergie künftig die Nutzung durch Waldstandorte ermöglicht werden soll, wurde die Privilegierung der Windkraftenerzeugung im Wald durch die im Juni 2017 neu gewählte Landesregierung in Nordrhein-Westfalen aufgehoben.

Der Koalitionsvertrag der im Mai 2017 wiedergewählten Landesregierung im Saarland sieht für künftige Planungen im Staatswald deutliche Einschränkungen vor, um die »besondere Schutzwürdigkeit historisch alter Waldstandorte mit den Zielen der Energiewende in einen Ausgleich« zu bringen. Dazu sollen im saarländischen Waldgesetz die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Sowohl die Entscheidung in Nordrhein-Westfalen, als auch der von der saarländischen Landesregierung eingeschlagene Weg zum künftigen Umgang mit der Windkraftnutzung im Wald wird von der Deutschen Wildtier Stiftung nachdrücklich begrüßt.

Die eher windkraftaffine FA Wind (2017) kommt in ihrem Fazit und Ausblick ihrer Veröffentlichung zu dem Schluss, dass ...*„Windenergie im Wald sich in nächster Zeit fortsetzen wird. Die Nutzung von Wäldern erfordert mit Blick auf die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf waldbewohnende Arten, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild weiterhin besondere Sensibilität. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse in diesem Bereich sind bislang noch lückenhaft. Um einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Waldstandorten zu gewährleisten, müssen bestehende Kenntnisdefizite behoben werden.*

Hier besteht noch umfangreicher Forschungsbedarf. Die zuständigen Bundes- und Landesministerien sowie nachgeordneten Fachbehörden haben in den letzten Jahren bereits Vorha-

ben initiiert, um den fachlichen Wissensstand zu verbessern. Erste Projekte wurden mittlerweile abgeschlossen und Handlungsempfehlungen an die Planungspraxis formuliert sowie weiterer Forschungsbedarf identifiziert.“

Zur Situation der Windkraftnutzung im Saarland

Nach den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz hat das Saarland mit 39,9 % den dritthöchsten Flächenanteil an Wald aller Bundesländer. Fast die Hälfte der Waldfläche im Saarland ist mit reinem Laubwald bestockt. Ein weiteres Viertel sind Laubwälder mit Nadelbeimischung. Nadelwälder mit Laubbeimischung finden sich auf 18 % der Waldfläche. Ausschließlich mit Nadelhölzern sind nur 6 % der Wälder bestockt (s. FA Wind 2017).

Infolge der Aufhebung der Ausschlusswirkung von Vorranggebieten durch Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt Umwelt, ist seit 2011 die Windenergieplanung im Saarland auch im Wald möglich*. Jedoch werden WEA im Wald erst seit 2013 im Saarland realisiert. Seither sind 30 Anlagen auf Waldflächen in Betrieb, wobei mit Inbetriebnahme von 11 neuen WEA im Wald 2015 der stärkste Zubau zu verzeichnen war. Ausgehend von einem Gesamtbestand von 152 WEA im Saarland, lief damit Ende 2016 jede fünfte Anlage im Saarland über Wald. Bis 2020 erwartet das Umweltministerium eine Installation von 75 bis 150 MW Erzeugungsleistung im Staatswald, was etwa 30 bis 60 WEA entspricht (FA Wind 2017).

Mit der vorgesehenen Änderung des saarländischen Waldgesetzes, die Grund für diese Anhörung im Umweltausschuss ist, sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die im Landschaftsprogramm des Saarlandes dargestellten, historisch alten Waldstandorte im Staatswald »in besonderer Weise« zu schützen. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen an entsprechenden Standorten soll nur noch zugelassen werden, wenn es sich um »besonders windhöfliche Standorte« handelt, die »insbesondere gut erschlossen oder bereits vorbelastet sind«. Über die bereits vertraglich gebundenen Flächen hinaus will die Landesregierung im Staatsforst keine weiteren Flächen mehr für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen**.

*Verordnung über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt »Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)« betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie v. 27.09.2011, <http://sl.juris.de/sl/>

**Koalitionsvertrag (2017-2022) zwischen CDU und SPD Saarland, <https://www.spd-saar.de/wp-content/uploads/>, s. S. 121 2016/08/Koalitionsvertrag_CDU_SPD_2017-2022.pdf

Der „saarländische Weg“ im Umgang mit der Windkraftnutzung allgemein und speziell im Wald aus der Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung

Diese begrüßenswerte Regelung ist aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung ein weiterer Schritt im Saarland gegen einen ungebremsen Zubau von WEA und für den Schutz wertvoller Lebensräume und ihrer Arten. Diese Richtung, mit Betonung des Vorsorgeprinzips, ist auch schon im „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“ vorgegeben, der, anders als manche anderen Länderleitfäden, bereits 2013 die Mindestabstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) zu Brut- und Rastplätzen windkraftsensibler Vogelarten anerkennt, auf kumulativ wirkende Störungen für die lokale Population, die bei der Betrachtung des Störungsverbotes einzuschließen sind hinweist und unterstreicht, dass die Listen der speziell behandelten WEA-sensiblen Vogel- und Fledermausarten regelmäßig überprüft und bei Bedarf an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden.

Der naturschutzfachlich gerechtfertigte, restriktive Ansatz bei Windkraftplanungen im Wald wird durch den Hinweis im Leitfaden auf die Fledermausarten der FFH-Anhänge II/IV mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten und weiträumigem Habitatverbund in Wäldern deutlich betont. Durch diese Lebensraumansprüche entstehen neben betriebsbedingten Auswirkungen auch baubedingte Auswirkungen, mit erhöhten fachlichen Anforderungen an die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000-VP). Dies gilt nach dem Leitfaden analog auch für andere Tierarten, beispielsweise Wildkatze und Luchs, in Bezug auf Wegebau-Maßnahmen und Anlage von Kranstellplätzen etc.

Die Planung von WEA-Standorten in Wäldern führt danach „...zu anspruchsvollen Anforderungen an die Erhaltung von Lebensstätten und ökologischen Funktionsbeziehungen/-räumen für waldlebende, insbesondere baumhöhlenbewohnende Fledermausarten“ (MUV SL 2013).

Mit dem Ausschluss historisch alter Waldstandorte im Staatswald, wird der restriktive Umgang mit dem Schutzgut Wald im Hinblick auf die Installierung von WEA im Saarland weiter fortgeführt.

Nach der WBRL Saarland (Staatsforst) (2002) ist „der Boden... in relativ unbeeinflussten Wäldern neben der Vegetation und der Fauna ein häufig verkanntes unmittelbares Naturschutzobjekt. Er zeichnet sich nach einer gegebenenfalls jahrtausendealten Entwicklung durch eine typische physikalisch-chemische Struktur, sowie durch eine dem Standort entsprechende arten- und individuenreiche Lebensgemeinschaft aus“.

Die WBRL sieht im Sinne des Vorsorgeprinzips auf diesen Flächen ausschließlich den Anbau von zur potenziell natürlichen Vegetation gehörenden Baumarten vor. Nach dem Landschaftsprogramm Saarland (MU SL 2009) werden als ... „*alte Waldstandorte Flächen bezeichnet, die über mehrere Jahrhunderte (soweit Kartenaufzeichnungen vorliegen) als Waldflächen Bestand hatten. In diesen Bereichen ist davon auszugehen, dass sich die Bodenentwicklung unter dem Waldschirm (natürlich unter Einfluss der unterschiedlichen Waldnutzungsphasen mit Rottwald, Nieder- und Mittelwald sowie Alterklassenwald mit Nadelholzanbau) noch in der für Mitteleuropa naturnächsten Weise vollzogen hat. Eine naturnahe Bestockung muss danach nicht vorliegen. Alte Waldstandorte auf seltenen Bodenformen werden daher zur Ausweisung als Bodenschutzwälder nach § 19 Landeswaldgesetz vorgeschlagen (siehe Karte „Boden – Klima – Grundwasser“). Hier soll die Waldwirtschaft im Hinblick auf den Bodenschutz besonders schonende Wirtschaftsweisen in Bezug auf Wegeerschließung, Bestockung und Maschineneinsatz anwenden.*

Die alten Waldstandorte entsprechen weitgehend den traditionellen zusammenhängenden Waldgebieten (Warndt, Saarkohlenwald, Saarbrücken-Kirkeler Wald, Hochwald, Merzig-Haustadter Wald, Homburger Wald) sowie zahlreichen kleinflächigeren Wäldern auf landwirtschaftlich ungeeigneten Standorten. Die zusammenhängenden Waldgebiete wurden bereits relativ früh als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, da sie schon in den 1970er Jahren Ausgleichsfunktionen für den Verdichtungsraum übernehmen sollten“....

„Alten Waldstandorten sollten künftig eine wesentlich stärkere Rolle als Schutzgut in allen Planungen zuerkannt werden. Hierzu liefert das Landschaftsprogramm eine erste Grundlage“....

Die Deutsche Wildtier Stiftung sieht die Aufnahme dieser Kategorie als Ausschlusskriterium für WEA-Standorte im Wald als einen weiteren Mosaikstein hin zu einem naturschutzverträglichen Windkraftausbau im Saarland.

Der Schutz historisch wertvoller Waldflächen vor WEA, die durch ihre Fundamente und Zugewegungen dem Boden und Wasserhaushalt schaden und das Waldinnenklima verändern, ist vor allem ein Schutz von Potenzialflächen. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle Einschränkung der Windkraftnutzung darf aber keineswegs dazu führen, dass es in anderen Bereichen zur Lockerung der Restriktionskriterien kommt. So müssen alte, naturnahe Wälder weiterhin großräumig frei von WEA bleiben. Für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten und Wildtiere, die v.a. durch Sekundärfolgen von WEA im Wald nachhaltig gestört werden, müssen weiterhin die besten fachlichen Standards nach den aktuellsten wissenschaftlich belegten Erkenntnissen gelten. Auch in diesem Zusammenhang nimmt das Saarland im Ländervergleich durchaus eine Vorbildfunktion ein, indem z.B. nach der Feststellung, dass

es sich beim Haselhuhn im Saarland um die räumlich sehr begrenzte Subspezies „*rhenana*“ handelt, diese als Verantwortungsart geführt und geplante Eingriffe in deren Wald-Lebensraum, einschließlich der Bau von WEA, nach dem Vorsorgeprinzip behandelt werden (Braunberger, mdl.).

Die in unserer Studie aufgezeigte Problematik zu Fledermäusen und WEA mit nicht ausreichender Wirkung von Abschaltalgorithmen sowie nicht ausgleichbarer Lebensraumverlusten (s. Richarz 2016) findet durch die Ergebnisse einer BfN-Studie (Meschede et al. 2017) sowie dem Ausblick von Brinkmann (2015) zum Forschungsvorhaben RENABAT ihre Bestätigung: Während die BfN-Studie Aufschluss über Fern-Wanderungen der Fledermäuse gibt, die besondere Bedeutung der Rastgebiete beschreibt und weiterreichende Konsequenzen für die Windkraftnutzung benennt, ergeben sich aus dem umfangreichen Forschungsvorhaben RENABAT immer noch offene, bisher nicht ausreichend geklärte Fragen wie:

- Identifizierung von Räumen mit hohen Fledermausdichten (Makro-Siting),
- Weiterentwicklung von Methoden der Voruntersuchung,
- Entwicklung von Standards für die Erfassung und Bewertung bei Voruntersuchungen und nachgelagertem „Gondelmonitoring“,
- Rechtsichere Verankerung von Abschaltalgorithmen in Genehmigungen,
- Entwicklung von Verfahren zur Überprüfung der Auflagen,
- Sicherstellung einer fachlich versierten, objektiven und unabhängigen Begutachtung von Windkraftprojekten (Zertifizierung, Sachverständige ...),
- Offene Fragen bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen... (Brinkmann 2015).

In Anbetracht dieser Unsicherheiten, die bei einem ungebremsten Ausbau der Windenergie im Wald zu Kosten des Lebensraumes, der Arten und der Biodiversität gehen, empfiehlt die Deutsche Wildtier Stiftung der Landesregierung im Saarland keine weiteren WEA in Wäldern genehmigen zu lassen.

Wenn man der Aussage im Fazit der FA Wind (2017) „*Um einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Waldstandorten zu gewährleisten, müssen bestehende Kenntnisdefizite behoben werden. Hier besteht noch umfangreicher Forschungsbedarf*“, die ihr zustehende Bedeutung beimisst, müsste der weitere Ausbau bis zum Vorliegen belastbarer Ergebnisse ausgesetzt werden.

Wenn dies der saarländischen Landesregierung gelänge, hätte sie dem Artenschutz und der Erhaltung der biologischen Vielfalt einen großen Dienst geleistet.

Literatur

Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover. Umwelt und Raum Bd. 7, 374 S.

Brinkmann, R. (2015): Vortrag „Fledermäuse und Windkraft: Stand der Forschung und aktuelle Herausforderungen“. Workshop zur Planung der Forschungslinie „Erneuerbare Energien in der Landschaft der Zukunft“, Bundesamt für Naturschutz, 15. April 2015

Fachagentur Windenergie an Land (2017): Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern, Berlin, 44 S., 2. Aktualisierte Auflage

Hurst, J., Balzer, S., Biedermann, M., Dietz, C., Dietz, M., Höhne, E., Karst, J., Petermann, R., Schorcht, W., Steck, C. & Brinkmann, R. (2015): Erfassungsstandards für Fledermäuse bei Windkraftprojekten in Wäldern. Diskussion aktueller Empfehlungen der Bundesländer. Natur und Landschaft 90 (4): 157-169

Meschede, A., Schorcht, W., Karst, I., Biedermann, M., Fuchs, D. & Bontadina, F. (2017): Wanderrouen der Fledermäuse. – BfN-Skripten 453: 236 S.

Ministerium für Umwelt Saarland (2009): Landschaftsprogramm Saarland – Begründung und Erläuterungsbericht – Juni 2009, 160 S.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland - betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Unter Mitarbeit von Klaus Richarz, Martin Hormann, Christoph Braumberger, Christine Harbusch, Günter Süßmilch, Steffen Caspari et al., Saarbrücken, 112 S.

Richarz, K. (2016): Windenergie im Lebensraum Wald. Gefahr für die Artenvielfalt, Situation und Handlungsbedarf. Hrsg. Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg, 83 S.

WBRL SAARLAND (Staatswald) (2002): Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes im Saarland. Stand: Februar 2002, 88.S.